



Gemeinde Zollikon



Musikschule
Zollikon

Reglement Erwachsenenunterricht der Musikschule der Gemeinde Zollikon

vom 5. November 2019

noch nicht rechtskräftig

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen	3
Artikel 1 Gegenstand.....	3
B. Musikunterricht an der Musikschule	3
Artikel 2 Wartelisten	3
Artikel 3 Benachrichtigung bei Absenzen	3
Artikel 4 Vor- und Nachholen von Lektionen und Rückerstattung von Kosten für den Musikschulunterricht.....	3
Artikel 5 Abonnements	4
C. Übergangs- und Schlussbestimmungen	4
Artikel 6 Inkrafttreten	4

Gestützt auf Art. 3 Abs. 3 der Musikschulordnung der Musikschule Zollikon vom 25. März 2020 erlässt die Schulpflege folgendes Reglement:

A. Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

¹ Das vorliegende Reglement gilt ausschliesslich für den Erwachsenenunterricht an der Musikschule Zollikon.

² Den Erwachsenenunterricht können Erwachsene aus der Gemeinde Zollikon, Mitarbeitende der Schule Zollikon und Mitarbeitende der Gemeinde Zollikon besuchen.

³ Als Erwachsene gelten Personen ab dem vollendeten 20. Altersjahr. Ausgenommen sind junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Altersjahr in Ausbildung und ohne Einkommen. Für diese gelten sinngemäss die Bestimmungen für die Kinder und Jugendlichen, sofern nichts anderes in der Musikschulordnung geregelt ist.

⁴ Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

B. Musikunterricht an der Musikschule

Artikel 2 Wartelisten

Die Musikschule Zollikon kann Wartelisten für den Erwachsenenunterricht führen.

Artikel 3 Benachrichtigung bei Absenzen

¹ Ist ein Schüler am Unterricht im Sinne von Art. 29 Abs. 1 der Musikschulordnung verhindert, ist eine Abmeldung 24 Stunden im Voraus zwingend.

² Erfolgt die Abmeldung später als 24 Stunden im Voraus, gilt der ausgefallene Unterricht als erteilt und ist entsprechend zu bezahlen.

³ In Ausnahmefällen kann von einer Bezahlung des ausgefallenen Unterrichts abgesehen werden.

Artikel 4 Vor- und Nachholen von Lektionen und Rückerstattung von Kosten für den Musikschulunterricht

¹ Ausgefallene Lektionen sind wenn möglich vor- oder nachzuholen. Ausgenommen davon sind ausgefallene Lektionen infolge Absenzen der Musiklehrperson nach Abs. 2 c dieses Artikels.

² Kosten von regelmässig stattfindendem Musikunterricht werden ausnahmsweise und unter Berücksichtigung von Art. 4 dieses Reglements ab der ersten ausgefallenen Lektion zurückerstattet,

- a. bei Unfall, Krankheit oder bei einem Spitalaufenthalt des Schülers aufgrund eines schriftlichen Gesuches. Dem Gesuch muss ein Arztzeugnis beigelegt werden.
- b. bei vom Schüler zu leistenden Militärdienst oder Zivildienst (jeweils nur bei Wiederholungskursen).
- c. bei Absenz der Musiklehrperson infolge Krankheit, Unfall oder aus anderen von der Musikschulleitung bewilligten Absenzen, wie beispielsweise Urlaub oder Musikschulanlässen.
- d. bei einer Abmeldung infolge eines Wegzuges aus der Gemeinde Zollikon.

Artikel 5 Abonnements

¹ Es können Abonnements erworben werden, die den Schüler berechtigen, während eines Jahres zehnmal Musikunterricht zu erhalten. Der Unterricht findet in der Regel nicht während der Schulferien statt.

² Diese Abonnements sind während eines Jahres gültig und können jederzeit beantragt werden. Während des entsprechenden Jahres aus Gründen, die in oder bei der Person des Schülers liegen, nicht bezogene Unterrichtslektionen verfallen grundsätzlich. In Ausnahmefällen kann ein Nachbezug mit der Musiklehrperson unter Einbezug der Musikschulleitung vereinbart werden.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Artikel 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme der Musikschulordnung der Musikschule Zollikon durch die Gemeindeversammlung am 1. August 2020 in Kraft.

Von der Schulpflege Zollikon erlassen am 5. November 2019 und 26. November 2019
(SP 2019-189 und SP 2019-199)